

Auswertung der im öffentlichen Beteiligungsverfahren und aufgrund der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen
 (Träger öffentlicher Belange und Naturschutzverbände, sowie Privatpersonen)

Stelle	Stellungnahme	Abwägung
Deutsche Bahn AG	<p>Das Naturschutzgebiet „Wedeholz“ tangiert diverse Flächen und Anlagen der DB AG.</p> <p>Die DB AG hat nach § 4 AEG selbst dafür zu sorgen, dass ihre Betriebsanlagen allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Im Rahmen dieser Verpflichtungen sind von ihr auch Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen, einschließlich der Anforderungen des § 33 BNatSchG im FFH-Gebiet.</p> <p>Nach § 4 Nr. 3 BNatSchG ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken u.a. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen, deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten.</p> <p>Grundsätzlich ist daher von einer Ausweisung als Naturschutzgebiet auf planfestgestellten Bahnanlagen (Bahndämme, Bahngräben etc.) abzusehen. Außerdem dürfen wichtige Verkehrswege (Bahnanlagen) in ihrer bestimmungs-gemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>In entsprechenden Fällen müssen daher in § 4 der Verordnung auch hinsichtlich der planfestgestellten Bahnanlagen Freistellungen erfolgen. Die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf den planfestgestellten Bahnstrecken dürfen nicht gefährdet oder gestört werden. Um dies zu gewährleisten müssen u.a. Rückschnittarbeiten entlang der Bahnstrecken durchgeführt werden. Diese müssen ohne zusätzliche Einschränkungen möglich sein. Weiterhin müssen die Sichtdreiecke der Bahnübergänge von Bewuchs freigehalten werden, d.h. auch dort müssen Rückschnittarbeiten durchgeführt werden.</p> <p>Aus § 4 AEG ergibt sich ferner, dass Überwachungsaufgaben wahrgenommen und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden müssen. Da nicht alle Bahnanlagen über öffentliche Wege und Straßen zu erreichen sind, ist es unter Umständen notwendig,</p>	<p>Das Eisenbahngesetz wird durch die VO nicht eingeschränkt.</p> <p>Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen sind freigestellt. Für weitergehende bzw. darüber hinaus gehende Maßnahmen sind ggf. nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen.</p>

<p>NABU Kreisverband Verden</p>	<p>Gelände­flächen, die unter Naturschutz gestellt werden sollen, auch außerhalb von Wegen usw. mit Kraftfahrzeugen zu befahren. Diese Fahrten müssen freigestellt sein (§ 4 des Verordnungsentwurfes), ohne dass Befreiungen gemäß § 5 des Verordnungsentwurfes erforderlich werden. Des Weiteren ist die Funktion von Rettungswegen zu berücksichtigen.</p> <p>Erforderliche Baumaßnahmen und Arbeiten zur Erneuerung, Unterhaltung und Instandhaltung von Betriebsanlagen der Bahnstrecke müssen nach Maßgabe des § 34 BNatSchG möglich sein, einschließlich der erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Die Sicherung des FFH-Gebietes Nr. 255 „Wedeholz“ als Naturschutzgebiet wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Der LRT 9110 ist aufgrund standortfremder Nadelholzbestände und fehlender Alt- und Totholzbestände in die rote Liste als stark gefährdet aufgenommen worden (s. Vollzugshinweise NLWKN). In der atlantischen Region Niedersachsens liegen etwa 24 % der bundesdeutschen Vorkommen der Hainsimsen-Buchenwälder, die eine vergleichsweise hohe Verantwortung für den Erhalt dieses Biotoptyps begründet. Obwohl der Erhaltungszustand des LRT 9110 insgesamt als eher günstig bewertet wird (nicht zuletzt aufgrund veralteter oder fehlender Daten), ist der Zustand der Wälder in Niedersachsen bedingt durch nicht standorttypische Zusammensetzung, Struktur und Funktion sowie fehlendem Alt- und Totholz als schlecht zu bezeichnen. Eine ebensolche Verantwortung trägt Niedersachsen für den LRT 9190 mit 29 % des bundesdeutschen Bestandes, da der ebenfalls als gefährdet gilt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird begrüßt, dass der insgesamt im Vergleich zum Lindhoop geringere Flächenanteil der LRT von ca. 42 % des gesamten FFH-Gebietes um einen Naturwaldstandort ergänzt</p>	<p>Die Anregungen des NABU sind naturschutzfachlich sinnvoll und wünschenswert. Da bei der Ausweisung von Schutzgebieten im Landeswald zwingend der Gemeinsame Runderlass des MU und des ML vom 21.10.2015 zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung (Walderlass) anzuwenden ist, sind diese aber nicht vollständig umsetzbar.</p>
-------------------------------------	--	--

	<p>wurde. Die Niedersächsischen Landesforsten als Eigentümerin des Wedeholzes nehmen hier eine besondere Verantwortung zur Mehrung der naturnahen arten- und strukturreichen Wälder mit einem hohen Anteil an Habitatbäumen, Alt- und Totholz sowie vereinzelt Waldlichtungen wahr.</p> <p>Um den günstigen Erhaltungszustand B der LRT mittelfristig zu erreichen bzw. weiter zu verbessern, erfüllt die Forderung eines Altholzanteils in einer Größenordnung von 20 % lediglich die Minimalanforderung und sollte auf mind. 30 % erhöht werden. Kennzeichnend für die LRT sind neben der wertgebenden Buche und Eiche auch Farn- und Blütenpflanzen der Krautschicht, die in der Verordnung ebenfalls genannt werden könnten. Um die Aufnahme der „Wallhecken“, die den historischen Waldstandort begrenzen, wird unter § 2 ebenfalls gebeten.</p> <p>Alle in der Schutzgebietsverordnung genannten Fledermausarten sind in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit nach § 7 BNatSchG streng geschützt. Das Vorkommen der Bechsteinfledermaus als höchst prioritäre FFH-Art und als streng geschützte Art gemäß RL Nds. ist von besonderer Bedeutung. Fledermäuse nutzen den Wedeholz als Nahrungshabitat, Sommer- und Winterquartier. Eine Intensivierung der forstwirtschaftlichen Nutzung sollte daher zukünftig im gesamten Schutzgebiet unter Verzicht auf Pestizid- und Düngereinsatz unterbleiben. Vielmehr sollte eine schonende Bewirtschaftung auch außerhalb der LRT und des Naturwaldes unter Erhalt von Altholzgruppen und stehendem Totholz angestrebt werden. Insbesondere für die Fledermausarten „Großes Mausohr“ und „Großer Abendsegler“ sind ältere Bäume von einem Durchmesser von mind. 80 cm als Winterquartier und Wochenstube erforderlich. Die im Vergleich zum Lindhoop große Anzahl an Vogelarten zeigt die höhere Wertigkeit dieses FFH-Gebietes.</p> <p>Für das Große Mausohr sind gemäß der Vollzugshinweise des NLWKN (Entwurf Juni 2009) 8 Habitatbäume, darunter 5 Höhlenbäume (für die Bechsteinfledermaus bis zu 9 Höhlenbäume/ha für den Erhaltungszustand B) zu erhalten oder zu entwickeln, um stabile Bestände dieser Art zu sichern. Die in § 2 (4) 2. festgesetzten 6</p>	<p>Wallhecken sind durch § 22 Abs.3 NAGBNatSchG per se geschützt.</p> <p>Die Anmerkung ist nicht ganz korrekt. Nur 2 in der VO genannten Fledermausarten Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus sind nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützt, die übrigen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Sehr wohl sind alle genannten Arten streng geschützt.</p> <p>Wünschenswerte Anregung, aber lt. Walderlass nicht durchsetzbar.</p>
--	--	--

	<p>Habitatbäume reichen somit nicht aus, um den geschützten Fledermausarten ausreichend Lebensräume zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Zur Verbesserung der Lebensbedingungen der (wertgebenden) Fledermäuse und verschiedener Vogelarten sollten neben der Sicherung von Waldlebensräumen auch lineare Strukturen wie Baumreihen oder Hecken, die als Leitlinien für Flugwege genutzt werden, und extensive Mähwiesen oder Weiden als weitere Jagdhabitats außerhalb des FFH-Gebietes entwickelt werden, die im Rahmen der Umsetzung des Maßnahmenplans berücksichtigt werden könnten.</p> <p>Das Land Niedersachsen hat sich gegen die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von Wäldern ausgesprochen. Das Verbot der Errichtung von WEA im Schutzgebiet wie unter § 3 (3) 9 formuliert, wird daher begrüßt, sollte jedoch auch den Hinweis auf schlaggefährdete Fledermausarten wie Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus enthalten, deren Flugwege zwischen Sommerquartier und Jagdhabitat bzw. zwischen Wechsel von Sommer- zu Winterquartier freigehalten werden sollten.</p> <p>Ein Neu- oder Ausbau von Wegen gemäß § 4 (4) 2j sollte generell untersagt werden, um die natürlichen sandigen Waldwege zu erhalten, keine zusätzlichen Versiegelungen und weitergehende Störungen durch Befahren zuzulassen. Baumfällarbeiten sollten nach Möglichkeit nur in Zeiten der Winterruhe bei überfrorenem Boden gestattet werden.</p> <p>Im Sinne der naturnäheren Entwicklung von Waldstandorten und des § 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wäre eine gestufte vielgestaltige Waldrandentwicklung generell, aber insbesondere in den Abschnitten angeraten, die durch starken Windangriff windwurfgefährdet sind.</p> <p>Der Wedeholz beherbergt mit Schwarz-, Bunt-, Mittel- und Kleinspecht 4 der 5 im Landkreis Verden vorkommenden Spechtarten, darunter 2 nach Anhang I der VS-RL geschützten Arten. Sie schaffen durch die Anlage von Höhlen nicht nur Lebensräume für die eigene Art, sondern auch für verschiedene</p>	<p>Anregung sicher aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll, aber über die Verordnung nicht regelbar. Ein mögliches Instrument wäre hier der Vertragsnaturschutz.</p> <p>Das Verbot zur Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des Schutzgebietes und in einem Radius von 1500 m um das Waldgebiet wird für den Schutzzweck als ausreichend erachtet.</p>
--	--	--

Tennet	<p>weitere höhlenbewohnende Vogelarten, Fledermäuse, Insekten und Spinnen, darunter ebenfalls nach FFH-RL geschützte Arten. Spechte sind somit Wegbereiter und Voraussetzung für die Artenvielfalt im Wald. Die auch im Wedeholz vorkommenden Nachnutzer wie Hohltaube, Dohle, Kleiber, Trauerschnäpper und verschiedene waldbewohnende Fledermausarten profitieren nicht nur von den Höhlen der Spechte, sondern sind vielmehr auf diese angewiesen. Besonders wichtig sind dabei sogenannte Höhlenbaumzentren, d.h. mehrere Höhlen in einen Baum bzw. Höhlen in nah beieinanderliegenden Bäumen, die einen Wechsel zwischen den Höhlen ermöglichen oder ebenfalls für Koloniebrüter attraktiv sind (s. hierzu auch die Ausführungen der Fachgruppe Spechte in der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft).</p> <p>Aufgrund der sehr hohen Bedeutung der Spechthöhlen als dauerhafte Lebensstätten (bis zum Zerfall der Höhlenbäume) und der besonderen Wertigkeit für die Artenvielfalt wird um die Aufnahme folgender zusätzlicher Hinweise in die Schutzgebietsverordnung gebeten:</p> <p>Unter § 3 (3) 17 wird das Verbot der Entfernung erkennbarer Höhlen und Horstbäume formuliert. Um den Erhalt von Höhlen- und Horstbäumen dauerhaft zu gewährleisten, sollten diese grundsätzlich markiert werden, ggf. mit dem GPS eingemessen und im Forst-GIS dargestellt werden, soweit vorhanden.</p> <p>Die in §4(2)5 benannte Verkehrssicherung sollte unter Beachtung des Artenschutzrechtes auf die öffentlichen Wege des Gebietes begrenzt werden. Durchforstungen jeglicher Art sollten zur Vermeidung von Störungen generell außerhalb der Brut- und Setzzeit in Habitatbaumbereichen stattfinden. Dies gilt nicht nur für die wirtschaftliche Holzernte, sondern insbesondere auch für die private Holzbergung, die mitunter bis in die Sommermonate fortgeführt wird.</p> <p>Sowohl das bisherige FFH-Gebiet „Wedeholz“ als auch das in der Abgrenzung identische, neu auszuweisende Naturschutzgebiet „Wedeholz“ ragen mit zwei Teilbereichen randlich bis mittig in das</p>	<p>Eine Markierung der Habitatbäume ist lt. Walderlass verpflichtend vorzunehmen.</p>
--------	--	---

<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p>	<p>Erdkabelkorridorsegment 47a hinein. Dabei können die Schutzgebietsflächen bei der Verlegung des Erdkabels voraussichtlich umgangen werden.</p> <p>Um späteren Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“.</p>	<p>Der Anregung wird mit einer Zustimmungspflicht gefolgt. In der Vergangenheit hat es z.B. eine Bodenbrut des Uhus im nördlichen Teil des Wedeholzes gegeben. Um Brutabbrüche zu vermeiden, ist ein Zustimmungsvorbehalt erforderlich.</p>
<p>Nieders. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)</p>	<p>Ich weise darauf hin, dass die getroffenen Regelungen bezüglich der Jagd (§ 4 Abs. 3) nicht die Zustimmung der Unteren Jagdbehörde erfordern und daher auch § 9 Abs. 4 NJagdG in der Präambel nicht genannt werden muss.</p> <p>§ 1 Abs. 4 Ich empfehle, hier die europaweit einheitliche Bezeichnung der FFH-Gebiete „DE 2921-332“ zu ergänzen.</p> <p><u>Schutzzweck</u> § 2 Abs. 1 Ich weise darauf hin, dass die Anzahl der im Gutachten Myotis (2016) im Textteil angegebene Anzahl an Fledermausarten leider falsch ist, die Tabelle gibt die korrekte Anzahl von 13 Arten wieder.</p> <p>§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Ich weise darauf hin, dass in den Naturwaldflächen der LRT 9190 enthalten ist und für den Erhalt dieser Eichenbestände Pflegemaßnahmen notwendig werden können, daher ist dies nicht ohne weiteres mit dem Verschlechterungsverbot vereinbar.</p> <p>§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Ich empfehle die folgenden, im Gebiet vorkommenden</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Der Empfehlung wird nicht gefolgt, da bereits beschlossene Schutzgebiete sich an den bisherigen Bezeichnungen orientieren. Die genannte Bezeichnung wird aber als Zusatz in der Begründung eingefügt.</p> <p>Die Verordnung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Fledermausarten zu ergänzen: Flughautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>) und Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) (siehe auch Gutachten Myotis (2016)).</p> <p>§ 2 Abs. 4 Die landesweite Biotopkartierung enthält Hinweise auf ein mögliches Vorkommen von LRT 91D0 sowie weiteren Flächen mit LRT 9190 auf den im westlichen Teil gelegenen Privatwaldflächen. Hier wird auch aufgrund der fehlenden Basiserfassung in diesem Bereich dringend empfohlen, eine Ortsbesichtigung durchzuführen und u. U. tatsächlich vorkommende LRT bei Signifikanz ebenfalls in die Verordnung aufzunehmen sowie in der Verordnungskarte darzustellen.</p> <p>§ 2 Abs. 4 Nr. 1 a) und b) Ich empfehle, bei beiden Waldlebensraumtypen die einheitliche Verwendung der Formulierung „[...] <i>in mosaikartigem Wechsel mit lebensraumtypischen Baumarten</i> [...]“. Lebensraumtypisch beinhaltet sowohl standortgerecht als auch heimisch und geht sogar darüber hinaus, weshalb diese zusätzlichen Bezeichnungen unnötig sind.</p> <p>Darüber hinaus empfehle ich, analog zu den Vollzughinweisen des NLWKN zu Arten und Lebensraumtypen, die Bezeichnung „<u>charakteristische</u> Tier- und Pflanzenarten“ zu verwenden. Für den LRT 9110 empfehle ich zudem, den Großen Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) zu ergänzen sowie korrekterweise vom <u>Großen</u> Mausohr zu sprechen und bei LRT 9190 die beiden Arten Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>) und Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>) einzufügen.</p> <p>§ 2 Abs. 4 Nr. 2 a) Es wird dringend empfohlen, den Zusatz „<i>höchst prioritäre Art in Nds. nach</i> [...]“ wegzulassen, da eine Verwechslungsgefahr mit nach FFH-Richtlinie prioritären Arten besteht.</p> <p>Ferner wird empfohlen für die Formulierung der Erhaltungsziele den folgenden Textbaustein als Beschreibung des angestrebten Zustandes zu verwenden und ggf. gebietsspezifisch anzupassen: „<i>als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Sicherung</i></p>	<p>Die Arten werden ergänzt.</p> <p>Laut Biotoptypenkartierung des Landesforst ist der LRT 91D0 nicht mehr vorhanden</p> <p>Den Empfehlungen wird gefolgt</p> <p>Die Anregung wird umgesetzt</p>
--	---	--

	<p><i>und Entwicklung großflächiger, lichter, unterwuchs-, alt- und totholzreicher Eichenmischwälder mit einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik, einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz mit für die Art geeigneten Reproduktions- und Ruhestätten sowie Balz- und Paarungsquartieren“.</i></p> <p>§ 2 Abs. 4 Nr. 2 b) Es wird dringend empfohlen, den Zusatz „<i>höchst prioritäre Art in Nds. nach [...]</i>“ wegzulassen, da eine Verwechslungsgefahr mit nach FFH-Richtlinie prioritären Arten besteht. Ferner wird empfohlen für die Formulierung der Erhaltungsziele den folgenden Textbaustein als Beschreibung des angestrebten Zustandes zu verwenden und ggf. gebietsspezifisch anzupassen: <i>„als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Sicherung und Entwicklung eines für die Art geeigneten Jagdlebensraumes in unterwuchsfreien bis -armen Laub- und Laubmischwäldern, einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik und einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz mit für die Art geeigneten Ruhestätten sowie Balz- und Paarungsquartieren“.</i></p> <p><u>Verbote</u></p> <p>§ 3 Abs. 3 Nr. 1 Ich empfehle hier, zum Schutz von Fledermäusen „Licht“ explizit zu nennen.</p> <p>§ 3 Abs. 3 Nr. 15 Ich empfehle, auf den Erlaubnisvorbehalt zu verzichten, da ein Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen aufgrund zu erwartender negativer Einflüsse auf die Biodiversität (Verdrängung von Arten, genetische Diversität) naturschutzfachlich als erhebliche Gefährdung der vorkommenden Lebensraumtypen und Arten und ihrer Erhaltungszustände zu sehen ist. Zudem empfiehlt es sich die Formulierung um „invasive“ Arten zu ergänzen.</p>	<p>Die Empfehlung wird umgesetzt</p> <p>Dem Vorschlag wird gefolgt</p> <p>Die Regelung zum Erlaubnisvorbehalt wird für ausreichend gehalten.</p> <p>Die Verordnung wird entsprechend angepasst.</p>
--	---	---

	<p>§ 3 Abs. 3 Nr. 17 Ich weise darauf hin, dass die getroffene Regelung hinter dem gesetzlichen Lebensstättenschutz nach § 39 BNatSchG zurück bleibt. Ich empfehle daher, das Wort „<i>erkennbaren</i>“ zu streichen.</p> <p><u>Freistellungen</u></p> <p>§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Da die Formulierung „<i>in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang</i>“ rechtlich zu unbestimmt ist, empfehle ich entweder im Verordnungstext oder zumindest in der Begründung Art und Umfang genau zu benennen sowie den gegenwärtigen Zustand in der Begründung nachvollziehbar zu dokumentieren.</p> <p>§ 4 Abs. 4 Ich empfehle, die bisher nicht dargestellten Habitatbaumflächen der Niedersächsischen Landesforsten in die Kartendarstellung aufzunehmen.</p> <p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 c) Ich weise darauf hin, dass die getroffene Regelung hinter dem gesetzlichen Lebensstättenschutz nach § 39 BNatSchG zurück bleibt. Ich empfehle daher, das Wort „<i>erkennbaren</i>“ zu streichen.</p> <p>§ 4 Abs. 4 Nr. 2 a) Ich weise darauf hin, dass die Regelung hinter den Vorgaben des Walderlasses zurückbleibt und empfehle die Formulierung entsprechend anzupassen. Ein Kahlschlag kann für die Verjüngung des LRT 9190 durchaus sinnvoll sein, für LRT 9110 ist er jedoch unnötig und sollte nicht freigestellt werden. Ich empfehle daher die Erlassregelung zu übernehmen. Ausnahmen für die Eichenverjüngung können über den Bewirtschaftungsplan und die Zustimmung der UNB zu den dort bezüglich der LRT-Flächen getroffenen Regelungen erfolgen.</p> <p>§ 4 Abs. 4 Nr. 2 b) Ich empfehle, die befahrungsempfindlichen Standorte in der Verordnungskarte darzustellen oder zumindest in der Begründung genau zu benennen. In diesem Fall scheint der überwiegende</p>	<p>Der Empfehlung wird gefolgt.</p> <p>Die Verordnung wird angepasst, der Passus wird gestrichen.</p> <p>Die Habitatbaumflächen sind auf Grund des noch nicht vorliegenden Bewirtschaftungsplanes der UNB nicht bekannt.</p> <p>Der Empfehlung wird gefolgt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Die befahrungsempfindlichen Standorte sollten im Bewirtschaftungsplan detailscharf dargestellt werden. Eine Darstellung in der maßgeblichen</p>
--	---	--

	<p>Flächenanteil betroffen zu sein, da es sich um Geschiebedecksand über Lehm handelt.</p> <p>§ 4 Abs. 4 Nr. 2 g) Ich weise darauf hin, dass es sich bei den Wald-LRT in diesem Gebiet ausschließlich um bodensaure Eichen- und Buchenwälder handelt. Die zusätzlich zu den Vorgaben des Walderlasses getroffene Einschränkung bewirkt also de facto ein Verbot der Kalkung auf LRT-Flächen. Sollte dies so beabsichtigt sein, könnte eine Kalkung von vornherein gänzlich untersagt werden.</p> <p>§ 4 Abs. 4 Nr. 2 i) Ich empfehle, das zulässige, möglichst basenarme und kalkfreie Material zumindest in der Begründung genau zu benennen und keine Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Waldflächen zuzulassen.</p> <p>§ 4 Abs. 4 Nr. 2 j) Neu- oder Ausbau von Wegen ohne Zustimmung der UNB ist bereits durch § 3 Abs. 2 verboten. Ich weise daher darauf hin, dass dies innerhalb der Verordnung doppelt geregelt wird.</p> <p>§ 4 Abs. 4 Nr. 2 l) Ich weise darauf hin, dass die getroffene Regelung hinter den Vorgaben des Walderlasses, welcher diese Einschränkung nicht enthält, sowie dem gesetzlichen Lebensstättenschutz nach § 39 BNatSchG zurück bleibt. Ich empfehle daher, das Wort „erkennbaren“ zu streichen.</p> <p>§ 4 Abs. 4 Nr. 3 Eine weitere Darstellung im Forstbewirtschaftungsplan erscheint unnötig, da die LRT-Flächen bereits rechtsverbindlich in der Verordnungskarte dargestellt werden. Da Gesamterhaltungszustände zu Grunde gelegt werden (siehe auch Leitfaden „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern“ Seite 22), ist auch keine einzelpolygonweise Darstellung notwendig. Die Gesamt-EHZ für die hier vorliegenden Wald-LRT dürften sich auf „B“ oder „C“ belaufen, weshalb die getroffenen Regelungen ausreichen.</p> <p>§ 4 Abs. 4 Nr. 3 a) IV und b) Ich empfehle, die jeweiligen lebensraumtypischen Baumarten und Hauptbaumarten konkret zu benennen oder zumindest in der</p>	<p>Karte ist nicht möglich.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Eine Ergänzung ist nicht erforderlich. Die Regelungen sind eindeutig formuliert</p> <p>§ 3 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen. Der Neu- und Ausbau von Wegen ist in § 4 Abs. 4Nr. 2j geregelt.</p> <p>Siehe oben</p> <p>Die LRT werden in der Karte zur Begründung dargestellt.</p> <p>Dem Hinweis wird in der Begründung gefolgt.</p>
--	--	---

<p>Nieders. Landesforsten</p>	<p>Begründung darzulegen. Darüber hinaus sind nach Leitfaden „NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern“ (Seite 37 f.) Mindestanteile der jeweiligen Hauptbaumarten und insbesondere der Buche bzw. Stiel- und Traubeneiche bei den Buchen- und Eichen-LRT zu erhalten. Auch diese Mindestanteile sollten daher benannt werden.</p> <p>§ 4 Abs. 6 Ich empfehle, hier erlasskonform die Zustimmung der UNB zum forstlichen Bewirtschaftungsplan festzulegen, da eine Abstimmung eine unnötige Abschwächung der Vorgaben sowie der Position der UNB bedeutet.</p> <p>In der Anlage sind zwei grün markierte Flächen zu finden, welche den LRT 9190 im Erhaltungszustand B/C enthalten. Diese Flächen empfehle ich in der Verordnungskarte zu ergänzen. Es konnte eine starke Beeinträchtigung der Eichenwälder durch Fichtenverjüngung festgestellt werden. Dagegen konnte der Moorwald mit der Gebietsnummer 2910/171 nicht aufgefunden werden und der Kiefernwald wirkt entwässert, weshalb ein signifikantes Vorkommen von LRT 91D0 unwahrscheinlich ist.</p> <p><u>Zur maßgeblichen Karte:</u></p> <p>Auf eine Darstellung der Lebensraumtypen sollte verzichtet werden. Wir empfehlen daher, die Abgrenzung der LRT-Flächen in einer Anlagenkarte zur Begründung darzustellen, die nicht Bestandteil der Verordnung ist. Für den VO-Text empfehlen wir folgende Formulierung: <i>„Die Abgrenzung der LRT-Flächen ergibt sich für die Flächen der NLF aus der jeweils aktuellen Waldbiotopkartierung gemäß des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (RdErl d ML u.d. MU vom 21.10.2015 - 405-22055-</i></p>	<p>Der Empfehlung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Siehe oben zu § 2 Abs. 4</p> <p>Der Anregung wird nur teilweise gefolgt. Die LRT und ihre Erhaltungszustände werden in der Karte zur Begründung dargestellt.</p>
-------------------------------	---	--

97 - VORIS 79100) bzw. für den Privatwald aus der Basiserfassung des NLWKN. Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang des jeweiligen LRT zum Referenzzeitpunkt (erste qualifizierte Waldbiotopkartierung bei FFH-Gebieten).

Für die Lebensraumtypen-Flächen besitzartenübergreifend ein Gesamterhaltungszustand je Lebensraumtyp gebildet.

Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen kann bei der Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

Die LRT-Karte ist Bestandteil der Begründung und ist hinsichtlich der Lage der LRT fortschreibungsfähig. Der flächenmäßige Umfang ist davon nicht betroffen.

Begründung hierfür:

Aufgrund der Dynamik von Waldlebensräumen (z.B. durch Sturmereignisse, Holzernte, natürliche Absterbeprozesse) sind der Zustand und die Ausdehnung der LRT einem ständigen Veränderungsprozess unterworfen. Die statische Darstellung in einer VO-Karte bildet einen statischen Zustand ab, der aufgrund der Prozesse in Waldlebensräumen evtl. in der Zukunft nicht mehr in der Fläche anzutreffen ist. Gegebenenfalls müsste in einem aufwändigen Änderungsverfahren die VO-Karte (und ggf. auch der Text) angepasst werden.

Zur Beikarte zur Begründung:

Die Detailkarte dar keine einzelpolygonweise Darstellung der Erhaltungszustände der einzelnen LRT´s enthalten. Es gilt der Gesamterhaltungszustand je LRT für das Gesamt- gebiet.

Der Anmerkung wird zugestimmt.

Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände werden in der Beikarte zur Begründung mit dem Stand der aktuell vorliegenden Biotoptypenkartierung der Landesforst benannt und dargestellt Den dynamischen Veränderungen von Waldlebensräumen kann durch eine Aktualisierung der Beikarte Rechnung getragen.

	<p><u>Verordnung</u> <u>Zu § 2 – Schutzzweck:</u></p> <p>(1) Zur sprachlichen Verdeutlichung: „Das Waldgebiet hat als sogenannter „<u>historisch</u> alter Waldstandort“ mit einer Lebensraumkontinuität ...“</p> <p>(3) „...die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr.9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet“</p> <p style="padding-left: 40px;">➔ Die Unterschutzstellung dient nicht der Erhaltung des Gebietes, sondern „sie trägt dazu bei den günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen“ Wir bitten, hier die Formulierung der Muster-VO zu berücksichtigen.</p> <p>(4) 1. a „ ..., ursprünglich im Naturraum lebensraumtypischen Baumarten,...“</p> <p>➔ Wir bitten an dieser Stelle den Wortlaut „ursprünglich im Naturraum“ zu löschen, da sich das Erhaltungsziel nur auf den Erhalt und die Wiederherstellung lebensraumtypischer Baumarten im LRT beziehen sollte. Ferner ist an dieser Stelle nicht zu belegen, welche Baumarten ursprünglich im Naturraum vorkamen.</p>	<p>Durch die kartographische Darstellung der Lebensraumtypen und Fortpflanzungsstätten strenggeschützter, teils wertbestimmender Fledermausarten in der Begründung werden wichtige Artenschutzinformationen gut nachvollziehbar verknüpft.</p> <p>Das Wort „historisch“ wird eingefügt</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>
--	---	---

	<p>(4) 1. b „ ... , ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, ...“</p> <p>→ Wir bitten an dieser Stelle den Wortlaut „ursprünglich im Naturraum“ zu löschen, da sich das Erhaltungsziel nur auf den Erhalt und die Wiederherstellung lebensraumtypischer Baumarten im LRT beziehen sollte. Ferner ist an dieser Stelle nicht zu belegen, welche Baumarten ursprünglich im Naturraum heimisch waren.</p> <p>(4) 2. a - Erhaltung der Bechsteinfledermaus</p> <p>Begriffe wie „naturferne Waldbewirtschaftung“, „Nadelwald-Monokulturen“, „Bestockung mit nicht heimischen Arten“ und „großflächige Hiebsmaßnahmen“ sind unbestimmt und lassen nicht erkennen, inwieweit die Erhaltung der Art dadurch gefährdet wird. Stattdessen sollten hier klare Erhaltungsziele für die Bechsteinfledermaus formuliert werden. Dies gilt insbesondere weil einleitend auf den dringenden Handlungsbedarf hingewiesen wird. Des Weiteren handelt es sich hierbei um Maßnahmen. Erhaltungsziele sollen ohne Maßnahmen formuliert werden; siehe Arbeitshilfe des NLWKN „Gebietsbezogene Erhaltungsziele in Schutzgebietsverordnungen“ (NLWKN, 2017).</p> <p>(4) 2.b „...sowie Totholzgruppen mit mindestens 6 Habitatbäumen darunter mindestens 5 Höhlenbäume pro Hektar.“ Erhaltungsziele sollen ohne Maßnahmen formuliert werden; siehe Arbeitshilfe des NLWKN „Gebietsbezogene Erhaltungsziele in Schutzgebietsverordnungen“ (NLWKN, 2017).</p> <p><u>Zu § 3 – Verbote</u></p> <p>(2) Hinweis zur Betretensregelung, Veränderungsverbot:</p> <p>In der vorliegenden Formulierung wird es für sinnvoll gehalten, dem</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt</p> <p>.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt</p>
--	--	---

	<p>erholungssuchenden Waldbesucher vor Ort eine Orientierung über die von ihm begehbaren Wege zu ermöglichen. Dies könnte z. B. durch eine Beschilderung der Wege oder das Aufstellen von Übersichtstafeln geschehen. Hierzu wird im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht eine Abstimmung mit dem Grundeigentümer nötig.</p> <p>Das Verbot, Wege, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen ohne Zustimmung „zu verändern“ sollte gestrichen oder der Begriff „verändern“ näher definiert werden. In strenger Auslegung könnte man hierunter auch schon die Wegeunterhaltung verstehen.</p> <p>(3) 15. „... sowie nichtheimische, gebietsfremde Arten auszubringen oder anzusiedeln“</p> <p>→ Wir bitten „nichtheimische“ herausstreichen, weil diese Formulierung kein Bestandteil der Muster-VO mehr ist, da die rechtliche Grundlage durch die Überarbeitung des BNatSchG entfallen ist.</p> <p><u>Zu § 4 – Freistellungen</u></p> <p>(2) 2. c) „zur wissenschaftlichen Forschung...“</p> <p>→ Um die wissenschaftliche Begleitung der Versuchsfelder sowie sonstiger Waldbestände durch die Nordwestdeutsche forstliche Versuchsanstalt (NW-fVA) zu gewährleisten, bitten wir folgende zusätzliche Freistellung ohne Anzeige oder Zustimmungsvorbehalt in die VO mit aufzunehmen: zur wissenschaftliche Untersuchung und Forschung durch die NLF oder die NW-fVA bzw. deren Beauftragter.</p> <p>(2) Nr. 6 „Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Wege“</p>	<p>§ 3 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.</p> <p>Nichtheimische wird durch lebensraumtypische ersetzt.</p> <p>Die wissenschaftlichen Forschung und Lehre, einschließlich der Untersuchung von Tier- und Pflanzenarten ist bereits freigestellt. Auf den Zustimmungsvorbehalt durch die zuständige Naturschutzbehörde kann nicht verzichtet werden, um Brutabbrüche zu vermeiden. In der Vergangenheit hat es z.B. eine Bodenbrut des Uhus im nördlichen Teil des Wedeholzes gegeben. § 4 Abs. 2 Nr. 6 wird gestrichen. Regelungen zur Instandsetzung von Wegen finden sich in § 4 Abs.</p>
--	--	--

	<p>Besonders beim Rücken und Poltern von Langholz ist es in der Regel unvermeidbar, dass Wegebaumaterial in die Seitenbereiche verdrückt wird. Nach Abschluss der Holzerntearbeiten werden diese Wegeschäden im Rahmen der Unterhaltung beseitigt, indem das Material aus den Wegeseitenräumen wieder in den Wegekörper geholt, dort eingebaut und zugleich die Wasserführung wiederhergestellt wird. Bei diesen Wegeunterhaltungsmaßnahmen (z.B. beim Abziehen der beidseitigen Wasserführung) lässt es sich nicht ganz vermeiden, dass geringfügig Teilflächen des Wegeseitenraums (= innerhalb des Querprofils) von ausstreichendem Material bedeckt werden. Nach dem Protokoll zur Fachexkursion Wegebau mit dem NLWKN (Juli 2015) ist eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen oder lokaler Populationen geschützter Arten i.d.R. durch die geringen von ausstreichendem Material bedeckten Teilflächen des Wegeseitenraums nicht zu erwarten. § 30-Biotop bzw. Standorte besonders geschützter Arten werden ohnehin vorher identifiziert und gekennzeichnet und dürfen im Rahmen der Maßnahme nicht bearbeitet werden.</p> <p>Unter diesen Voraussetzungen ist eine Ablagerung überschüssigen Materials im Wegeseitenraum als unschädlich anzusehen, sofern man in diesem Zusammenhang überhaupt von einer „Ablagerung“ sprechen kann. Die Formulierung „<u>im Wegeseitenraum</u>“ sollte daher gestrichen werden. Die genannten Hinweise können in die Begründung aufgenommen werden.</p> <p>(4) Zu Nr. 1 (Waldflächen, die keinen FFH-LRT darstellen)</p> <p>Die hier formulierten Regelungen sind durch den Unterschutzstellungserlass nicht gedeckt und gehen über dessen Vorgaben hinaus. Nach gemeinsamen Erlass „Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten / Anschreiben zum Leitfaden“ des MU und ML vom 19.02.18 stellen die Regelungen des Unterschutzstellungserlasses vom 21.10.2015 inklusive der in dessen Anlage festgeschriebenen Beschränkungen den Erhalt und</p>	<p>4 Nr. 2i</p> <p>Den Anmerkungen wird nicht gefolgt. Es handelt sich bei den getroffenen Regelungen um Minimalforderungen des Naturschutzes, um den Schutzzweck auch in den Bereichen zu gewährleisten, die keinen FFH-LRT aufweisen.</p>
--	--	---

die Entwicklung der nach FFH- oder VS-Richtlinie geschützten Arten und Lebensräume in oder zu einem günstigen Erhaltungszustand sicher. Weiter verweisen MU/ML darauf, dass eine 1:1-Umsetzung des EU-Rechts anzustreben ist und dass es nicht Ziel ist, Nicht-Lebensraumtypenflächen zu wertbestimmenden LRT zu entwickeln und entsprechende Regelungen zu verordnen. Darüber hinausgehende Regelungen im Sinne des Naturschutzrechts können mit Hilfe des Vertragsnaturschutzes und der freiwilligen Beteiligung der Grund/Waldeigentümer umgesetzt werden. Eine langfristige Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu LRT-Flächen setzt das Einvernehmen des jeweiligen Eigentümers voraus.

Weiter heißt es im genannten Anschreiben, dass eine Anwendung der im Unterschutzstellungserlass unter 1.8 (LÖWE-Grundsätze auf Landeswaldflächen) sowie 1.9 (Übernahme von Regelungen aus Vollzugshinweisen des NLWKN) formulierten Öffnungsklauseln nur im begründeten Einzelfall für den Schutz einzelner Arten oder Lebensräume möglich ist.

Zudem verbietet das in der Verwaltungspraxis bekannte Übermaßverbot zusammen mit dem Anschreiben des MU und ML vom 19.02.18, eine über das notwendige Maß hinausgehende Ausweitung der Bewirtschaftungsregelungen.

Aus diesen Gründen bitten wir, den hier formulierten Passus zu löschen oder als Ausnahmefall stichhaltig und nachvollziehbar zu begründen.

Sollten einzelne Punkte dennoch nicht gelöscht werden, muss in (4) Nr. 1 das Wort „wertbestimmenden“ ergänzt werden.

„...Biotoptypenkartierung keinen wertbestimmenden FFH-Lebensraumtyp darstellen,“

Besonders möchten wir auf folgenden Punkt eingehen:

Streichen: „f) ohne die aktive Einbringung von Douglasie, Fichte und Roteiche, sofern nicht die Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vorliegt,“

Vorgaben zur Einschränkung der forstlichen Bewirtschaftung sollen

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der UNB ist bewusst, dass die Regelungen in diesem Punkt über den Walderlass hinausgehen. Die Gründe hierfür werden in der Begründung detailliert erläutert. Das Bundesamt für Naturschutz geht

	<p>sich auf diesen Flächen an dem Schutz der hier wertbestimmenden Fledermausarten orientieren. Ein Grund, bei der künstlichen Bestandesbegründung nicht Mischungsanteile von Nadelholz in Bestände mit führendem Laubholz einzubringen, ist nicht ersichtlich und schränkt den Waldeigentümer in seiner Bewirtschaftung über die Maßen ein. Gleiches gilt für den generellen Ausschluss der Roteiche.</p> <p>Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Aufzählung der einschränkenden Vorgaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Tierarten in der Anlage B, Ziffer IV des Unterschutzstellungserlasses vom 21.10.2015.</p> <p>Zu Nr. 2 (Waldflächen mit wertbestimmenden FFH-LRT)</p> <p>Zu k): <u>anpassen</u>; Vorgabe zur Entwässerung laut Unterschutzstellungserlass nur bei LRT 9190</p> <p>Zu l): siehe Kommentar zu Punkt Nr. 17 in der Begründung</p> <p>Zu Nr. 3 Satz 1: statt „Forstbewirtschaftungsplan“ „<u>Bewirtschaftungsplan</u>“</p> <p>Zu Nr. 3 a) Ziffer IV_</p> <p><u>Streichen: „, ohne Verwendung von Douglasie, Fichte und Roteiche auf der gesamten Lebensraumtypenfläche.“</u> Keine Erweiterung der einschlägigen Regelung in Anl. B II Nr. 1 d des Unterschutzstellungserlasses. Hier in der Verordnung geht es um Holzeinschlag und Pflege schon vorhandener Waldbestände, nicht um die Begründung künftiger (dazu siehe folgende Nr. 3 b)).</p>	<p>insbesondere bei der Douglasie noch über die Verbote der VO hinaus und empfiehlt um Eichenlebensraumtypen eine Pufferzone von 600 Meter, in der keine Douglasie aktiv eingebracht werden darf.</p> <p>Dem Vorschlag wird nicht gefolgt; Entwässerung kann nicht nur bei Baumarten LRT 9190 zu negativen Auswirkungen führen, zudem könnte auch das LRT 7140 betroffen werden.</p> <p>Der Vorschlag wird übernommen</p> <p>Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Siehe Anmerkung oben.</p>
--	--	--

	<p>Zu Nr. 3 b Ziffer I und II bei <u>LRT 9190 und 9110:</u> <u>Streichen: „ohne Verwendung von Douglasie, Fichte und Roteiche auf der gesamten Lebensraumtypenfläche“</u></p> <p>Die Erweiterung ist nicht erlasskonform und kann nicht mit dem Schutz der wertbestimmenden Fledermausarten begründet werden. Die hier formulierten Regelungen sind durch den Unterschutzstellungserlass nicht gedeckt und gehen über dessen Vorgaben hinaus. Nach dem gemeinsamen Erlass „Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten / Anschreiben zum Leitfaden“ des MU und ML vom 19.02.18 stellen die Regelungen des Unterschutzstellungserlasses vom 21.10.2015 inklusive der in dessen Anlage festgeschriebenen Beschränkungen den Erhalt und die Entwicklung der nach FFH- oder VS-Richtlinie geschützten Arten und Lebensräume in oder zu einem günstigen Erhaltungszustand sicher. Weiter verweisen MU/ML darauf, dass eine 1:1-Umsetzung des EU-Rechts anzustreben ist und dass es nicht Ziel ist, Nicht-Lebensraumtypenflächen zu wertbestimmenden LRT zu entwickeln und entsprechende Regelungen zu verordnen.</p> <p>Der Abschnitt „Auf den in der maßgeblichen Karte...“ sollte eine eigene Nummerierung bekommen. Bitte unter Absatz (5) setzen. Folgende Nummerierung ist entsprechend anzupassen. Ferner bitten wir darum in diesem Absatz, letzter Satz, das Wort „Flächen“ durch „Bewirtschaftungsvorgaben“ zu ersetzen.</p> <p>Der Abschnitt „Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs.4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.“ sollte eine eigene Nummerierung bekommen. Bitte unter Absatz (6) setzen. Die folgende Nummerierung ist entsprechend anzupassen.</p> <p>(5) Hinweis: Wortlaut entspricht nicht mehr der Formulierung in § 4 (7) der</p>	<p>Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Siehe Anmerkung oben.</p> <p>Die Anregung wird umgesetzt.</p> <p>Die Anregung wird umgesetzt.</p>
--	--	--

	<p>aktuellen Muster-VO.</p> <p>(8) Aussage zum Erschwernisausgleich ist bereits unter § 4 (4) 4 b) enthalten.</p> <p>In die VO sollte folgender Passus ergänzt werden, da sich die Regelung in der vorliegenden Version nur auf behördliche Maßnahmen beziehen:</p> <p><i>„Das Erfordernis, weitere notwendige privat- oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen einzuholen, wird durch die Rechtsverordnung nicht berührt.“</i></p> <p>Weitere Ergänzung im § 4 - Freistellung:</p> <p>Wir bitten die im Unterschutzstellungserlass (USE) unter Punkt 1.7 getroffenen Regelungen in die VO aufzunehmen. Dies könnte folgendermaßen formuliert werden:</p> <p><i>„Freigestellt sind die Maßnahmen nach § 4 Abs. 4 Nr. 1d, f, g und Nr. 2a, d, f, g, h, i, j, k und Nr. 4b wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind.“</i></p> <p>Die genannten Regelungen sind gem. USE zustimmungspflichtig bzw. anzeigepflichtig, die gem. Zf. 1.7 des USE über die Zustimmung zum BWP von der Einzelfallzustimmung/ -anzeige „befreit“ sind.</p>	<p>Die Anregung wird umgesetzt.</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 8 sind Maßnahmen, die im Bewirtschaftungsplan i. S. von § 32 Abs. 5 BNatSchG der Niedersächsischen Landesforsten mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegt sind, bereits freigestellt.</p>
--	--	---

	<p><u>Zur Begründung der VO:</u></p> <p><u>Naturausstattung und Schutzzweck</u></p> <p>7. Hauptabsatz: Verbot Roteiche, Douglasie und Fichte Die hier formulierten Regelungen sind durch den Unterschutzstellungserlass nicht gedeckt und gehen über dessen Vorgaben hinaus. Nach gemeinsamen Erlass „Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten / Anschreiben zum Leitfaden“ des MU und ML vom 19.02.18 stellen die Regelungen des Unterschutzstellungserlasses vom 21.10.2015 inklusive der in dessen Anlage festgeschriebenen Beschränkungen den Erhalt und die Entwicklung der nach FFH- oder VS-Richtlinie geschützten Arten und Lebensräume in oder zu einem günstigen Erhaltungszustand sicher. Weiter verweisen MU/ML darauf, dass eine 1:1-Umsetzung des EU-Rechts anzustreben ist und dass es nicht Ziel ist, Nicht-Lebensraumtypenflächen zu wertbestimmenden LRT zu entwickeln und entsprechende Regelungen zu verordnen. Wir bitten um entsprechende Anpassung der Begründung.</p> <p>9. Hauptabsatz:</p> <p>„...mindestens sechs lebende Altholzbäume je Hektar dauerhaft als Habitatbäume...“</p> <p>Diese Vorgabe bezieht sich nur auf die Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Daher ist in der Begründung dieses entsprechend zu ergänzen. Die Regelungen des Leitfadens sind entsprechend anzuwenden.</p> <p><i>Formulierungsvorschlag:</i> „sechs lebende Altholzbäume je Hektar Fortpflanzungs- und Ruhestätte dauerhaft...“</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Siehe Anmerkung oben.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>
--	--	---

<p>Industrie- und Handelskammer</p>	<p>Weitere Verbote und Freistellungen:</p> <p>Zu Nr. 15:</p> <p>Den Bezug zu „heimische Art“ bitten wir zu löschen, da dieser nicht mehr Bestandteil des aktuellen BNatSchG ist.</p> <p>Zu Nr. 17:</p> <p>Wir bitten den § 44 Abs. 4 dahingehend zu berücksichtigen, dass der Fokus hierbei auf dem Gesamterhaltungszustand der lokalen Population einer Art liegt, der durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert werden darf.</p> <p>Durch die Verordnung wird festgelegt, dass Windenergieanlagen (WEA) in einem Abstand von 1.500 m zu den Grenzen des Naturschutzgebiets (NSG) nicht errichtet werden dürfen. Dies darf bestehende Windparks und deren Weiterentwicklungsmöglichkeiten (Repowering) nicht einschränken. Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Verden verweist auf bestehende Anlagen in der Nähe der Ortschaft Holtum (Geest). Wir regen an, die Situation zu überprüfen und die Betreiber zu beteiligen, um nachträgliche Einschränkungen der WEA zu vermeiden.</p> <p>An der westlichen Grenze liegen ein Vorranggebiet (VR) Leitungstrasse (110 kV) und ein VR Haupteisenbahnstrecke. Aufgrund des „Umgebungsschutzes“ eines NSG können sich die Verbote auch auf das Umfeld erstrecken, wodurch Probleme im Hinblick auf die Verbote in § 3 Abs. 3 Nr. 1, 3, 7, und 8 entstehen könnten. Um nachträgliche Einschränkungen der Strecke zu vermeiden, regen wir an, die Betreibergesellschaften an dem Erlass dieser Verordnung zu beteiligen. Die Nutzung, die Unterhaltung sowie ein Ausbau der Strecke sollte auch in Zukunft möglich bleiben,</p>	<p>Der Hinweis wird übernommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; allerdings kann gleichzeitig auch § 44 Abs.1 im Schutzgebiet relevant werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>
-------------------------------------	--	---

	<p>um gewerbliche Verkehre abwickeln zu können. Gleiches gilt für die Leitungstrasse und das VR Straße von regionaler Bedeutung. Auch hier sollten die Nutzung, die Unterhaltung sowie ein ggf. notwendiger Ausbau weiterhin möglich sein, um die Infrastruktur an einen etwaigen zukünftigen Bedarf anpassen zu können.</p> <p>Südwestlich des geplanten NSGs befinden sich Vorbehaltsgebiete (VB) für die Sandgewinnung. Aufgrund des „Umgebungsschutzes“ sowie insbesondere der Verbote in § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 13 könnte ein zukünftiger Sandabbau eingeschränkt werden bzw. unattraktiv werden. Wir regen an, eine Gewinnung des Rohstoffs weiterhin zu ermöglichen. Die Sicherung der Rohstoffversorgung hat eine große wirtschaftliche Bedeutung für die Region und ist von existenzieller Bedeutung für die rohstoffverarbeitende Industrie. Die Versorgung mit Sand ist für verschiedene Branchen und Infrastrukturprojekte essentiell. Abbautätigkeiten stellen Eingriffe in den Naturhaushalt dar. Sie können jedoch auch Chancen bieten, indem nach erfolgten Abbautätigkeiten umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen erfolgen und somit eine Grundlage für wertvolle Biotop- oder auch Erholungs- und Freizeitnutzungen gebildet wird.</p> <p>In der direkten Umgebung des NSGs befinden sich einige Unternehmen. Es ist daher grundsätzlich möglich, dass im Umfeld des NSG Schall- oder andersartige Emissionen entstehen, die z. B. im Konflikt mit dem Verbot in § 3 Abs. 3 Nr. 1 stehen können. Der Bestand der Betriebe sollte durch die vorliegende Verordnung nicht eingeschränkt und auch eine Weiterentwicklung weiterhin möglich bleiben.</p>	
--	---	--

Im Zuge der öffentlichen Auslegung eingegangene Stellungnahme

B. Kruse	Herr Kruse weist darauf hin, dass die einzige Zuwegung zu seinem Grundstück über einen im Schutzgebiet liegenden Weg verläuft. Sollte zukünftig ein Verlegen von zusätzlichen neuen Kabeln oder Rohren (z. B. Glasfaserkabel oder Abwasserrohre) erforderlich werden, gibt es dafür bisher keine Freistellung. Er bittet zur Klarstellung um die Aufnahme einer solchen Freistellung in die Verordnung.	Der Anregung wird für die Anlieger des Wedeholzes mit einer vorherigen Anzeigepflicht gefolgt.
Heidi Stegmann	<p>Auf ihren Flächen, die sich in dem Naturschutzgebiet befinden, betreibt Frau Stegmann Forstwirtschaft. Das Holz, das dabei anfällt, wird zum einen von Frau Stegmann selbst genutzt, der Großteil wird jedoch verkauft. Die Bewirtschaftung der Flächen ist also zur Sicherung ihrer Lebensgrundlage notwendig. Frau Stegmann musste in letzter Zeit große Verluste sowohl durch Sturmschäden als auch durch den Borkenkäfer erleiden. Wird sie nun in ihrer Bewirtschaftung eingeschränkt, ist mit erneuten Verlusten zu rechnen, sodass ihre wirtschaftliche Existenz bedroht wird. Insbesondere ist es nicht hinnehmbar, dass in § 4 Abs. 4 Nr. 2 a), d) und k) der Verordnung jeweils eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde gefordert wird. Hier ist sicherlich als milderer Mittel eine Anzeigepflicht ausreichend und zielführend.</p> <p>Insbesondere bei Starkregen muss eine Entwässerungsmaßnahme schnellstmöglich durchführbar sein, um so größere Schäden verhindern zu können. Muss erst eine Zustimmung erfolgen, zieht sich das Verfahren sehr viel länger hin als bei einer Anzeigepflicht, sodass wichtige Zeit verloren geht, die für den Erhalt des Forstes entscheidend sein kann.</p> <p>Auch die in § 4 Abs. 4 Nr. 2 d) der Verordnung festgelegte Bestimmung, dass in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung</p>	<p>Insgesamt befinden sich ca. 14 ha Waldfläche von Frau Stegmann in dem geplanten NSG. Frau Stegmann bezieht sich in Ihrer Stellungnahme allerdings ausschließlich auf Regelungen, die die beiden FFH-Lebensraumtypflächen betreffen, die sich in ihrem Waldgebiet befinden, welche insgesamt eine Größe von 2 ha haben. Es handelt sich bei den Flächen um den FFH-Lebensraumtyp 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen".</p> <p><u>Zu § 4 Abs. 4 Nr. 2 a)</u></p> <p>Ein Holzeinschlag bedarf einer Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde sofern dieser größer als 1,0 ha ist. Beide Lebensraumtypflächen, die von dieser Regelung betroffen sind, sind jeweils nur ca. 1 ha groß und müssen erhalten werden. Ein Kahlschlag von 1 ha ist auf diesen Flächen dementsprechend ohnehin ausgeschlossen.</p> <p><u>Zu § 4 Abs. 4 Nr. 2 d)</u></p> <p>In Altholzbeständen sind die Holzentnahme und die</p>

		<p>Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig. Diese Regelung entspricht dem Gemeinsame Runderlass des MU und des ML vom 21.10.2015 zur Unterschützstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung (Walderlass). Da sich auch diese Regelung nur auf die Altholzbestände in den 2 ha der Lebensraumtypen bezieht, ist davon auszugehen, dass keine erheblichen wirtschaftlichen Einbußen zu erwarten sind. Die Regelung dient dem Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3, der eine besondere Berücksichtigung des Artenschutzes im NSG erforderlich macht.</p> <p><u>Zu § 4 Abs. 4 Nr. 2 k)</u></p> <p>In den Flächen der Lebensraumtypen darf eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen. Auch diese Regelung entspricht dem Walderlass und dient dem Schutz und dem Erhalt der FFH-Lebensraumtypen. Außerdem ist für die Anlage von neuen Entwässerungssystemen unabhängig von der Schutzgebietsverordnung eine Genehmigung erforderlich, so dass nicht davon auszugehen ist, dass die Einholung einer Zustimmung das Verfahren erheblich in die Länge ziehen würde.</p>
--	--	---

	<p>Sowohl die Düngung als auch die Bodenschutzkalkung erfolgen durch das Forstamt. Diese setzt hierfür einen Hubschrauber ein. Aus diesem Grund ist es technisch nicht möglich, dass die Flächen, die nur einen Hektar groß sind, von der Düngung ausgeschlossen bleiben, da eine präzise Düngeverteilung durch den Hubschrauber nicht durchzuführen ist. Gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2 f) HS 1 der Verordnung muss eine Bodenbearbeitung mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt werden. Das Gleiche gilt nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 i) für die Instandsetzung von Wegen. Diese starre Monatsfrist ist jedoch nicht sachgerecht. Vielmehr muss je nach Sachlage eine schnelle Handlungsmöglichkeit gegeben sein.</p> <p>Auch die nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 c) der Verordnung geforderte Belassung aller erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäume ist nicht umsetzbar. Die Waldflächen werden von großen Maschinen befahren, von denen aus man keine Horst- und Stammhöhlen erkennen kann. Mithin kann eine Belassung von Horst- und Stammhöhlenbäumen nicht gewährleistet werden. Frau Stegmann bittet darum, die aufgeführten Einschränkungen der Forstwirtschaft durch die Ausweisung des Naturschutzgebietes in den Ausführungsbestimmungen zu berücksichtigen. der Naturschutzbehörde erfolgen darf, ist nicht zielführend. Frau Stegmann ist zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung auf Arbeiter angewiesen. Diese sind nicht nur bei Frau Stegmann, sondern auch bei anderen tätig. Mithin muss sie sich nach ihnen richten. Dies bedeutet, dass auch spontan eine Terminzusage erfolgt.</p>	<p>Die Regelungen zu Düngungs- und Kalkungsmaßnahmen sowie zur Bodenbearbeitung und zur Instandsetzung von Wegen entsprechen dem Walderlass und sind erforderlich, um die FFH-Lebensraumtypen zu erhalten.</p> <p>Sowohl die Bodenbearbeitung als auch die Instandsetzung von Wegen müssen einen Monat vorher angezeigt werden, um ausschließen zu können, dass die Maßnahmen dem Schutzzweck zuwider laufen. Freigestellt sind jedoch eine plätzeweise Bodenverwundung sowie die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von bis zu 100kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft wird mit dem Zusatz freigestellt, dass das Verbot nach § 3 Abs.3 Nr. 17 der Verordnung weiterhin zu beachten ist. Dieses Verbot besagt, dass Höhlen- und Horstbäume nicht entfernt werden dürfen, womit der hier genannte § 4 Abs. 4 Nr.1 c) überflüssig und deshalb gestrichen wird. Inhaltlich ändert sich allerdings nichts und die oben genannten Bäume dürfen weiterhin nicht gefällt werden. Gemäß § 44 Abs. 4 BNatSchG darf der Erhaltungszustand der lokalen Population von geschützten Arten (z.B. Fledermäuse) nicht verschlechtert werden. Zu beachten ist dabei, dass auf Grund der besonders hohen Bedeutung des Schutzgebietes für seltene und besonders geschützte Fledermaus- und</p>
--	---	---

	<p>Wenn zuerst eine Zustimmung eingeholt werden muss, haben die Arbeiter dann eventuell keine Zeit mehr.</p>	<p>Spechtarten Fällungen von Höhlenbäumen zu Verlusten ihrer Brutstätten führen könnten, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population dieser Arten nach sich ziehen könnte.</p> <p>Vor einer Durchforstung, auch bei einem Einsatz von mehr oder weniger großen Maschinen, sind deshalb die Waldflächen zu überprüfen und die dabei ermittelten Horst- und Höhlenbäume zu erhalten. Sie sind wichtige Lebensräume für diverse besonders und streng geschützte, seltene Vogel- und Fledermausarten wie z.B. Mittelspecht und Bechsteinfledermaus.</p>
--	--	--